

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie

Abkürzung der Firma / Organisation* SGW / SSBF

Adresse* c/o Wildtier Schweiz, Winterthurerstrasse 92, 8006 Zürich

Kontaktperson* Präsidentin Annette Holden-Stephani

Telefon* +41 78 789 92 96

E-Mail* vorstand@sgw-ssbf.ch

Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) betrifft zu einem beträchtlichen Teil die Regulierung von Wildtieren. Die jetzige Vorlage missachtet teilweise grundsätzliche wildbiologische Aspekte und lässt zudem ausser Acht, dass bereits Gesetze für das Miteinander von Wildtier und Mensch greifen. Speziell hinweisen möchten wir auf die Regulierung der Wölfe. Wir kritisieren die Minimalanzahl von 12 Rudeln in der Schweiz. Vielmehr gehen wir aufgrund von wildbiologischen Fakten davon aus, dass es eine Mindestanzahl von 20 Rudel in der Schweiz nötig ist, um eine intakte Wolfspopulation zu erhalten. Dabei gilt diese minimale Anzahl nur dann, wenn die Voraussetzungen der optimalen Verbreitung und Vernetzung gegeben sind. Diese ist jedoch noch nicht überall gegeben.

Weiters kritisieren wir die Entnahme von Bibern. Der Biber zeigt vielerorts auf, dass der ausgeschiedene Gewässerraum nach wie vor nicht naturnah oder extensiv bewirtschaftet wird. Dieser Gewässerraum ist bei Schäden und Forderung nach Entnahmen unbedingt zu berücksichtigen. Die Entnahme von Bibern soll nur in Einzelfällen als letzte mögliche Massnahme bewilligt werden und die Entnahme selbst muss fach- und tierschutzkonform durchgeführt werden. Von einer Regulation von Biberfamilien ist abzusehen. Ansonsten müssen zumindest die Kriterien der Regulation von Biberfamilien ergänzt und überarbeitet werden. Auch die Entschädigung von Schäden, insbesondere beim Fischotter, bemängeln wir und fordern eine Erhöhung der Entschädigung auf 80%, so wie es bei anderen Arten angewendet wird. Zudem sind die Massnahmen für den Schutz der Fischzuchten und Fischhälterungen zu ergänzen und Fischteiche von Privatpersonen einzubeziehen.

Die SGW begrüsst den Zusatz der Wildkorridore, wünscht jedoch, dass die regionalen Wildtierkorridore als wichtiges Element für eine übergeordnete Vernetzung für Wildtiere einzubeziehen sind, sodass diese ebenfalls finanziell vom Bund unterstützt werden können. Damit möglichst viele Tierarten davon profitieren können, soll die Funktionalität auch für Tierarten sichergestellt sein, die nicht im JSV aufgeführt sind.

Zudem kritisiert die SGW die Zentralisierung der Information der Öffentlichkeit und die Vergabe von Aufträgen über die Dokumentationsstelle für Wildtierforschung. Was Bildung und Forschung zu Wildtiermanagement anbelangt, ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass die allfällig beauftragten Institutionen unabhängig vom Bund/BAFU arbeiten und sich in Sachfragen auch dementsprechend äussern können. Wir schlagen daher eine grundsätzliche Überarbeitung des Art. 12 vor.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Wir beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage zur Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV), insbesondere auch unter Berücksichtigung wildbiologischer Aspekte.
--

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Nach dessen Ausrottung und Wiederansiedlung vor über 100 Jahren wuchsen die Bestände des Steinbocks erfreulicherweise wieder auf ein schönes Niveau an - eine Erfolgsgeschichte. Der Steinbock kann, resp. muss seit über 40 Jahren auch wieder reguliert werden. Die Eingriffe in den Bestand haben die Ziele eine gesunde, stabile und langfristige Bestandsstruktur zu erhalten und Schäden am Lebensraum zu vermindern. Dies definiert auch Art. 4a Abs. 3 Bst. a. Abs. 3 Bst. b hingegen kann diesen Zielsetzungen widersprechen, wenn z.B. eine Kolonie bocklastig ist. Da eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur die Vorgabe für eine Regulierung ist, erübrigt sich Bst. b und kann ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Begrüsst wird sehr, dass an den von den Kantonen zu erhebenden Daten und Alterskategorien nichts geändert wurde. Dies gewährleistet eine langfristige Vergleichbarkeit der Daten und eine gute Übersicht über die Bestandsentwicklung. Dies sind die Grundlagen für ein fachliches und nachhaltiges Management.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Ablehnung	Antrag: Streichung von Art. 4a Abs. 3 Bst. b
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Minimalanzahl von Wolfsrudeln in der Schweiz ist anhand wildbiologischer Fakten zu bestimmen.</p> <p>Die reine Fokussierung auf negative Effekte ist störend. Die möglichen positiven Effekte von Wölfen, z.B. auf die Waldverjüngung, sind bei den Abwägungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Wölfe können nicht zwischen ungeschützten und unzumutbar schützbaren Nutztieren unterscheiden. Schäden an solchen Nutztieren dürfen kein Grund für Abschüsse bzw. zur Regulierung von Rudeln sein. Rudel dürfen nur bei Umgehung von Herdenschutzmassnahmen oder bei unerwünschtem Verhalten bezüglich Gefährdung von Menschen reguliert werden.</p>
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Minimalanzahl von Wolfsrudeln in der Schweiz ist anhand wildbiologischer Fakten zu bestimmen.</p> <p>Die SGW geht davon aus, dass zurzeit mindestens 20 Wolfsrudel in der Schweiz - 17 Wolfsrudel in den Alpen und 3 Wolfsrudel im Jura – zur Sicherung einer intakten Wolfspopulation aufrechterhalten werden müssen. Dies ist eine Mindestanzahl, die nicht unterschritten werden darf und nicht ein Zielwert. Diese Mindestanzahl gilt nur unter der Voraussetzung der optimalen Verbreitung und Vernetzung, die für das langfristige Überleben des Wolfs im Alpenraum und im Jura nötig sind. Diese ist noch nicht überall gegeben.</p> <p>Bei der Erlegung eines ganzen Rudels besteht die Gefahr, dass Raum für transiente Einzelgänger entsteht, die potenziell mehr Schaden an kleineren Nutztieren erzeugen können, da sie bei den wilden Huftieren weniger Jagderfolg haben.</p>
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Abs. 6	Keine Stellungnahme	
Abs. 7	Keine Stellungnahme	
Abs. 8	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Wölfe können nicht zwischen ungeschützten und unzumutbar schützba- ren Nutztieren unterscheiden. Schäden an solchen Nutztieren dürfen kein Grund für Abschüsse bzw. zur Regulierung von Rudeln sein. Rudel dürfen nur bei Umgehung von Herdenschutz- massnahmen oder bei unerwünschtem Verhalten bezüglich Gefährdung von Menschen reguliert werden.</p> <p>Ein Angriff von Wölfen auf Nutztiere muss wiederholt stattfinden, damit er als erheblicher Schaden angesehen werden kann; ein einzelner Angriff reicht dafür nicht aus, auch wenn dabei sechs Tiere oder mehr getötet werden.</p> <p>Neuweltkameliden sind vulnerabler als Bovidae und Equidae, und es sollten für sie ähnliche Kriterien gelten wie für Schafe und Ziegen.</p>
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Abs. 3	Keine Stellung- nahme	
Abs. 4	Keine Stellung- nahme	
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellung- nahme	
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellung- nahme	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellung- nahme	
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellung- nahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Hierbei steht die Funktionalität von Wildtierkorridoren (WTK) im Vordergrund. Gemäss der neuen Vorlage der Bundesjagdgesetzgebung (Art. 11a JSG; SR 922.0 i.V.m. Art. 8 Bst. c, d, e JSV; SR 922.01) wird die Wichtigkeit von Wildtierkorridoren unterstrichen. Für langfristig überlebensfähige Wildtierpopulationen braucht es einen Austausch von Individuen zwischen Teilen der Population. Dazu sind sie auf Vernetzungsachsen zwischen ihren Kernlebensräumen angewiesen. Die zunehmende Fragmentierung der Landschaft durch menschliche Infrastrukturen schränkt die Ausbreitung von Wildtieren ein und beeinträchtigt saisonale Wanderungen. Wildtierkorridore sind Teilstücke in den Vernetzungsachsen zwischen Kernlebensräumen, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Areale seitlich permanent begrenzt sind.</p> <p>Die SGW begrüsst die Ergänzung des JSG mit Art. 11 zum Thema Wildtierkorridore (WTK). Intakte Vernetzungsachsen für Wildtiere in der Schweiz sind ein zentrales Anliegen der SGW. Im Kontext mit der Funktionalität der überregionalen WTK stehen nebst Aufwertungen im Sinne von ökologischen Trittsteinen und Leitstrukturen innerhalb dieser überregionalen WTK auch die Funktionalität regionaler WTK als wichtige Elemente der integralen Vernetzung von Wildtierpopulationen. Die SGW stellt im Rahmen der Vernehmlassung der JSV darum folgende Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Intakte regionale Wildtierkorridore sind als wichtige Massnahmen zur Lenkung von Wildtieren hin zu den überregionalen WTK auf den Vernetzungsachsen explizit in der JSV zur nennen und zu definieren. 2. Eine finanzielle Unterstützung seitens des Bundes zur Sanierung von regionalen WTK, mit Blick auf das Ziel der Sicherung der Konnektivität auf den Vernetzungsachsen für Wildtiere ist zu sichern. 3. Die Funktionalität von Wildtierkorridoren soll auch für Wildtierarten sichergestellt werden, die nicht im Jagdgesetz aufgeführt sind, zum Beispiel Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Funktionalität von Wildtierkorridoren soll auch für Wildtierarten sichergestellt werden, die nicht im Jagdgesetz aufgeführt sind, zum Beispiel Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Satz «Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden» soll ersatzlos gestrichen werden. Die Erfahrung zeigt, dass wirtschaftliche Interessen in den allermeisten Fällen höher gewichtet werden.
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wildkorridore müssen funktional für die unterschiedlichen Artengruppen sein, das schliesst auch saisonal wandernde Tiere ein. Auch Beeinträchtigungen in diesen Wildkorridoren, die nicht dauerhaft sind, können sich je nach Saison/Tageszeit u.ä. stark negativ auf Tierarten auswirken. Jede temporäre Beeinträchtigung soll daher mit Ersatzmassnahmen begleitet werden, so dass die Funktionalität des Wildkorridors für alle Artengruppen jederzeit gewährleistet ist. Auch kurzzeitige Unterbrüche sind nicht akzeptabel. Das beinhaltet auch Lärm- und Lichtemissionen, auf die gewisse Tiergruppen stark reagieren. Bst.d: Es sollte heissen«die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von und in den Wildtierpassagen geprüft wird»
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe Abs. 2
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Ein Angriff von Wölfen auf Nutztiere muss wiederholt stattfinden, damit er als erheblicher Schaden angesehen werden kann; ein einzelner Angriff reicht dafür nicht aus, auch wenn dabei sechs Tiere oder mehr getötet werden. Neuweltkameliden sind vulnerabler als Bovidae und Equidae und es sollten für sie ähnliche Kriterien gelten wie für Schafe und Ziegen.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Abs. 6	Keine Stellungnahme	
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d		Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (JSG, Art. 2 Bst. e in Verbindung mit Art. 5 und Art. 7 Abs. 1). Weiter unterstützt die Schweiz mit der Berner Konvention die internationalen Schutzbemühungen zum Biber («geschützte Tierart» gemäss Anhang III). Die Vertragsstaaten haben die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Populationen geschützter Arten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.</p> <p>Durch seine Tätigkeiten, wie dem Bau von Dämmen und Bauen und das Fällen von Bäumen, gestaltet der Biber aktiv seinen Lebensraum und fördert dadurch die Strukturvielfalt sowie die natürliche Dynamik im und am Gewässer. Davon profitieren zahlreiche Tier-, Pflanzen-, und Pilzarten. Der Biber spielt somit eine wichtige Schlüsselrolle für die Artenvielfalt der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume. Er hat einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Landschaft, spielt eine zentrale Rolle bei der Retention des Wassers und hat durch seine Stauaktivitäten einen ausgleichende Wirkung auf den Grundwasserspiegel. Biberdämme und -teiche können Hochwasserspitzen dämpfen, indem sie den Abfluss von Wasser verzögern.</p> <p>Bei natürlichen bzw. naturnahen Gewässern, an denen ein genügend breiter Uferbereich zur Verfügung steht, kommt es selten zu Konflikten mit Bibern. Die Konflikte entstehen meist bei beeinträchtigten bzw. künstlichen Gewässern (40 % der Gewässer im Mittelland) in der Kulturlandschaft und konzentrieren sich auf einen begrenzten Bereich entlang des Gewässers (90% liegen innerhalb von 10m, 95% innerhalb von 20m des Uferstreifens). Entsprechend der Gewässerschutzgesetzgebung (GschG, GschV) wurde für Fliessgewässerstrecken basierend auf der Gewässerbreite ein Gewässer- raum ausgeschieden, welcher extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden muss.</p> <p>Die Entnahme von einzelnen Bibern hat keinen negativen Einfluss auf den Bestand. Allerdings ergeben sich aus wildbiologischer Sicht in der praktischen Umsetzung Unwägbarkeiten, aufgrund deren die SGW eine Regulation von Bibern nur in Einzelfällen als letzte Möglichkeit erachtet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist davon auszugehen, dass in geeigneten Bibergewässern nach der Entnahme eine baldige Wiederbesiedlung durch neue Individuen stattfindet. Daher sind bei Biberkonflikten in jedem Fall langfristige und nachhaltige Lösungen anzustreben, um einer wiederholten Entnahme von Bibern aus einem Gewässerabschnitt vorzubeugen. Die Liste der möglichen Massnahmen zur Konfliktbewältigung bzw. der präventiven Verhütung von Biberschäden ist umfangreich
-----------	------------------------------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>(vgl. Konzept Biber Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz; Anhang A2). Die Ausscheidung breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, sowie die Revitalisierung der betroffenen Gewässer – beides Massnahmen, welche für einen Grossteil der Biberkonflikte eine Lösung darstellen – ist aus wildtierbiologischer Sicht und im Sinne der Biodiversitätsförderung der Entnahme von Einzeltieren vorzuziehen.</p> <p>2. Die Regulation von Bibern ist generell kritisch zu betrachten, da auf Distanz nicht zwischen den Geschlechtern, sowie adulten und subadulten Tieren unterschieden werden kann. Dies erschwert die Einschätzung, ob der betroffene Perimeter von einem Einzeltier oder einer Familie bewohnt wird. Bei geplanten Einzelabschüssen ist in jedem Fall zuvor durch die zuständige Behörde gewissenhaft zu prüfen, dass es sich nicht um eine Biberfamilie handelt.</p> <p>3. Eine Nachsuche von angeschossenen Bibern ist nahezu unmöglich, da diese verletzt abtauchen und entsprechend nicht erlöst werden können. Dem Tierschutzaspekt muss hierbei zwingend Beachtung geschenkt werden.</p> <p>4. Der Zeitraum der Beschränkung zum Abschuss von Biberfamilien ist ungenügend. Die Setzzeit der Biber reicht je nach Paarungszeitpunkt bis in den Juni und die Laktationsperiode beträgt mindestens 8 Wochen. Die Beschränkung der Massnahme muss somit zumindest bis zum 30. September ausgedehnt werden.</p> <p>5. Die Eltern-Kind-Beziehung stark ist ausgeprägt, daher ist bei einer Entnahme einer Biberfamilie in jedem Fall der Grundsatz «jung vor alt» anzuwenden.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Im Falle von Einzelabschüssen ist die «zeit- und fachgerechte» Nachsuche im Sinne des Tierschutzes sicherzustellen. Eine Möglichkeit bieten die unter 9d Abs.5 erwähnten Kastenfallen, welche auch für Einzeltiere zum Einsatz kommen können.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Der ausgeschiedene Gewässerraum muss konsequent extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Liegen Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe oder betroffene Fruchtfolgeflächen innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums, sollen diese von der Definition erheblicher Schaden nach Art. 9d Absatz 2 Bst. a und b ausgenommen werden. Weiters soll bei Bst. d und e - da es sich um die Verhütung potenzieller Schäden handelt - der Wortlaut folgendermassen ergänzt werden: “bei dauerhaftem Aufenthalt und Anzeichen von Schäden...”.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 5	Grundsätzliche Überarbeitung	Von einer Regulation von Biberfamilien ist abzusehen bzw. zumindest der Zeitraum der Beschränkung der Massnahme nach Absatz 1 bis zum 30. September auszudehnen. In jedem Fall ist der Grundsatz "jung vor alt" einzuhalten. Ein fundiertes Monitoring zur Klärung der Familiengrösse und -struktur vor allfälligen Regulationsmassnahmen ist unerlässlich.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Art. 10 Abs. 1b beziffert die Entschädigung von Schaden durch den Fischotter an Fischzucht und Fischhälterung. Nicht eingeschlossen sind jedoch private Fischteiche. Die Entschädigung bei Schaden durch den Fischotter wird in der Vorlage auf 50% angesetzt. Damit die langfristige Akzeptanz des Fischotters in der Bevölkerung gewährleistet ist, soll die Entschädigung auch für private Fischteiche gelten.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Entschädigungen im Schadensfall sollen 80% betragen. Die Entschädigungen und mögliche Förderbeiträge sollen auf private Teichbesitzer ausgeweitet werden.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Abs. 5	Keine Stellungnahme	
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	
Abs. 3	Keine Stellungnahme	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h		Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Fischotter ist in der Schweiz nach Jagd- und Schutzgesetz (JSG) geschützt und gilt als nicht jagdbare Art (Art. 7 Abs. 1). Der Fischotter wird zudem im Anhang II («streng geschützte Art») der Berner Konvention aufgeführt. Auf der Roten Liste Schweiz ist der Fischotter als «vom Aussterben bedroht» eingestuft. Der Fischotter ist eine National Prioritäre Art mit Prioritätskategorie 1 «sehr hohe nationale Priorität» (Liste der National Prioritären Arten der Schweiz).</p> <p>Bei Artikel 10 wird auf die Schutzmassnahmen und Entschädigungszahlungen eingegangen. Der Fischotter kann in Fischzuchten und Fischhältereien, aber auch in Fischteichen erheblichen Schaden anrichten. Schutzmassnahmen dieser Gewässer sind daher elementar, um Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Die SGW begrüsst die Ergänzung des JSG mit Art. 10h mit Massnahmen zum Schutz vor Schäden vor dem Fischotter. Denn für die Rückkehr und langfristige Etablierung ist die breite Akzeptanz der Bevölkerung von grosser Bedeutung. Diese Akzeptanz hängt stark von dem Umgang ab, ob und wie Schutzmassnahmen an Teichen, Zuchten und Hälterungen von Fischen unterstützt und Schäden entschädigt werden.</p> <p>Damit die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen griffig sind, müssen die Fähigkeit des Fischotters, Hindernisse zu überwinden sowie die Auswirkungen auf andere Tierarten berücksichtigt werden. So können Fischotter Zäune mit einer Höhe von bis zu 1.9 m überwinden und schlüpfen bei Zäunen, die nicht durchgehend im Boden verankert sind, unten durch. Effiziente Schutzzäune sind aus Metall und weisen eine maximale Maschendrahtgrösse von <6 cm auf und sind zusätzlich mit Elektrolitzen geschützt. So lässt sich das Eindringen des Fischotters in das zu schützende Gewässer vermeiden. Dabei gilt es zudem zu beachten, dass elektrische Zäune, resp. die Elektrolitzen, die sich nahe des Bodens befinden, Artkonflikte auslösen können. Igel und Amphibien können beim Kontakt mit den Elektrolitzen sterben.</p> <p>Schutzmassnahmen von Fischteichen, Fischzuchten und Fischhälterungen sollen finanziell unterstützt und Schaden bei nachweislich gut geschützten Anlagen und Teichen entschädigt werden. Nicht eingeschlossen sind in der jetzigen Version des JSV private Fischteiche. Diese privaten Teiche müssen ebenfalls einbezogen werden, nicht zuletzt aufgrund der Anzahl dieser Teiche. Dabei soll die Entschädigung, analog wie beim Biber, bei Schäden an geschützten Anlagen 80% betragen.</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Fischotter (sprich Entnahme) sollen durch diese Schutzmassnahmen unbedingt vermieden werden. Bei einem guten Bestand hat die Entnahme eines einzelnen Fischotters keinen Einfluss auf die Populationsentwicklung. Bei einem derzeit geschätzten Bestand von weniger als 30 Tieren schweizweit sind wir jedoch von einer guten Ausgangslage weit entfernt. Aus wildbiologischer Sicht ist die Entnahme von einem einzelnen Fischotter insofern heikel, als dass</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Fischotter individuell nicht unterscheidbar sind, 2. Weibchen und Männchen im Feld nicht zu unterscheiden sind, 3. Weibchen keine saisonale Ranzzeit haben, d.h. Jungtiere können das ganze Jahr geboren werden, 4. Jungtiere zwei Monate im Bau bleiben, d.h. das Muttertier in dieser Zeit alleine auf die Jagd geht und daher nicht als führendes Weibchen identifizierbar ist, 5. Jungtiere erst in einem Alter von 10 bis 14 Monaten selbständig sind. 6. Die Entnahme eines laktierenden oder führenden Weibchens bedeutet den Tod ihrer Jungen.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Liste der möglichen Massnahmen zur Konfliktbewältigung bzw. der präventiven Verhütung von Biber Schäden ist umfangreich (vgl. Konzept Biber Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz; Anhang A2) und sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Insbesondere die Ausscheidung breiter, extensiv bewirtschafteter Uferstreifen, sowie die Revitalisierung der betroffenen Gewässer – beides Massnahmen, welche für einen Grossteil der Biberkonflikte eine Lösung darstellen – ist aus wildtierbiologischer Sicht und im Sinne der Biodiversitätsförderung und allenfalls der Hochwassersicherheit vorzuziehen.</p> <p>Dämme und Baue sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe) und sind nach dem eidg. Jagdgesetz (JSG, Art. 1 Abs. 1) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, Art. 1 Bst. d und Art. 18) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV, SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt, was bei der Durchführung von Massnahmen am Biberbau bzw. der Dämme berücksichtigt werden muss.</p> <p>Art. 10h Abs.1.d verweist fälschlicherweise auf “Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung”.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schutzmassnahmen für Fischteiche, Fischhälterungen und Fischzuchten sollen fachgerecht und den Fähigkeiten des Fischotters entsprechend umgesetzt werden, so dass Fischotter nicht über, durch und unter dem Zaun durchschlüpfen können. 2. Mobile Elektrozäune sind nur als kurzfristige Massnahme zu betrachten, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Igel und Amphibien insbesondere während des Sommerhalbjahres.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>3. Förderbeiträge von Bund und Kantonen zum präventiven Schutz von Fischhälterungen und Fischzuchten sind aufgrund des hohen Konfliktpotenzials auszuschütten.</p> <p>4. Die Entschädigungen im Schadensfall sollen 80% betragen.</p> <p>5. Die Entschädigungen und mögliche Förderbeiträge sollen auf private Teichbesitzer ausgeweitet werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>In JSG Art. 14 Abs. 4 heisst es: «Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.»</p> <p>Die bezugnehmenden Passagen inkl. des Titels des Art.12 der JSV hingegen gehen über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus. Demnach ist gemäss JSG nur die «Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung» als zentral vom Bund geführte Stelle genannt. Nicht aber Stellen mit den weiterführenden Aufgaben wie Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement. Hierzu sagt das JSG klar, dass Institutionen/Einrichtungen, welche der Bildung und der Forschung dienen, finanzielle Beiträge gesprochen werden können. Der Schaffung einer vom Bund geführten Stelle, welche diese Aufgaben abdeckt, fehlt die rechtliche Grundlage. Eine Stelle, welche die Kantone in Wildtiermanagement-Fragen berät, ist ebenfalls nicht genannt in der JSG.</p> <p>Was Bildung und Forschung zu Wildtiermanagement anbelangt, ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass die allfällig beauftragten Institutionen unabhängig von Bund/BAFU arbeiten und sich in Sachfragen demnach auch äussern können. Die Rolle des Bundes/BAFU soll sich hier auf die Finanzierung beschränken.</p> <p>Beratungen der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements werden derzeit schon von kleinen (privat-rechtlichen) Institutionen (z.B. Ökobüros, GmbH, Einzelunternehmen) wahrgenommen, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.</p> <p>Antrag neuer Abs. 4: Abs. 4. Zu den Aufgaben der Institutionen, welche vom BAFU finanzielle Beiträge nach Absatz 1 und 2 erhalten, gehören insbesondere: a. die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkungen auf den Lebensraum; c. die Überwachung der Bestände von Grossraubtieren, Biber und Fischotter, die Dokumentation von deren Rolle im Ökosystem sowie die Erfassung der durch sie verursachten Schäden und Auswirkungen; d. die Überwachung der Bestände von Arten, die schwierig zu erfassen sind; e. Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Änderung zu «Das BAFU führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildtierforschung und entrichtet Beiträge an nationale Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.»
Abs. 2	Zustimmung	
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle nach Absatz 2 gehören insbesondere:</p> <p>a. das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang mit Wildtieren;</p> <p>b. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management.</p> <p>Bst b, c, d und f in teils abgeänderter Form (betrifft Bst. f) in neuen Abs. 4 integrieren.</p> <p>Bst e und h ersatzlos streichen.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	
Andere	Weitere Bemerkungen	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	